

ERNEUERBARE-ENERGIEN-RICHTLINIE

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 19 vom 23. Januar 2008 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen** [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Europäischen Parlaments – 1. Lesung vom 17. Dezember 2008

► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

- Das EP erweitert „erneuerbare Quellen“ um Meeresenergie, Energie aus der Umgebungsluft und in Form von Wärme in Oberflächengewässern gespeicherte Energie. „Biomasse“ umfasst auch Fischerei. (Art. 2)
- Das EP begrenzt die Rechtsgrundlage des Art. 95 ausdrücklich auf Artikel 15, 16 und 17 des Vorschlags.

► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

– **Zielvorgaben**

- Das EP konkretisiert die Berechnung des Anteils erneuerbarer Energien im Verkehrssektor, der 2020 „bei allen Verkehrsträgern“ mindestens 10% des Endenergieverbrauchs betragen soll (Art. 3).
- Die EU-Staaten legen ihre Aktionspläne bis Juni (KOM: März) 2010 vor. Die Kommission prüft die Aktionspläne und legt sie dem EP vor (KOM: –). (Art. 4 i.V.m. Anhang VI)
- Das EP berücksichtigt die Grenzen der Einsetzbarkeit von Biokraftstoffen in der Luftfahrt und setzt den Wert für den Anteil des Flugverkehrs am Bruttoendenergieverbrauch auf 6,18 % fest (Art. 5).

– **Neu: Statistische Transfers zwischen Mitgliedstaaten, gemeinsame Projekte und Förderregelungen**

- Statistische Transfers (Art. 6): Um Situationen Rechnung zu tragen, in denen in einem EU-Staat erzeugte erneuerbare Energie in einem anderen EU-Staat verbraucht wird, können die Staaten einen statistischen Transfer vereinbaren. Die vereinbarte Menge wird in dem transferierenden Staat auf die zu erreichende Menge an erneuerbarer Energie angerechnet, im empfangenden Staat dieser hinzuaddiert.
- Gemeinsame Projekte zwischen Mitgliedstaaten (Art. 7 und 8): EU-Staaten können bei der Erzeugung von erneuerbarer Energie zusammenarbeiten, auch mit privaten Betreibern. Sie teilen der Kommission die Gesamtmenge der erzeugten Energie und den Anteil mit, der zur Bewertung der Zielerreichung auf das nationale Gesamtziel eines anderen EU-Staats anzurechnen ist.
- Strom aus erneuerbaren Energiequellen, der bei gemeinsamen Projekten zwischen EU- und Drittstaaten (Art. 9 und 10) in einem Drittstaat erzeugt wird, wird für die Erfüllung der Gesamtziele des EU-Staats nur berücksichtigt, wenn er in der EU verbraucht wird und keine finanzielle Hilfe des Drittstaats vorliegt.
- EU-Staaten können gemeinsame Förderregelungen anwenden oder ihre nationalen koordinieren (Art. 11). Die in einem Staat erzeugte erneuerbare Energie kann auf das nationale Gesamtziel eines anderen angerechnet werden, wenn die Staaten einen statistischen Transfer (Art. 6) vornehmen oder sich auf eine Verteilungsregel einigen, die den beteiligten Staaten die Energiemengen zuweist.

– **Ausstellung und Übertragung von Herkunftsnachweisen**

- Das EP stellt klar, dass Herkunftsnachweise ausschließlich für Endkunden als Nachweis dafür dienen, dass bestimmte Anteile oder Mengen an erneuerbarer Energie erzeugt wurden (Art. 2 lit. j).
- Herkunftsnachweise haben auf die Erreichung des Gesamtziels, den Bruttoendenergieverbrauch, statistische Transfers und gemeinsame Projekte keinen Einfluss und begründen kein Recht auf Inanspruchnahme nationaler Förderregelungen. Das „System der Vorabgenehmigung“ (KOM) zum Handel mit Herkunftsnachweisen übernimmt das EP nicht. Die Kommission kann EU-Staaten zwingen, die Herkunftsnachweise anderer EU-Staaten anzuerkennen, wenn die Verweigerung unbegründet ist. (Art. 15)

– **Begünstigung erneuerbarer Energie durch nationales Verwaltungsrecht**

Bis 2015 (KOM: 2010) müssen die EU-Staaten die Nutzung eines „Mindestmaßes“ an Energie aus erneuerbaren Quellen in neuen und renovierten Gebäuden vorschreiben. Sie müssen sicherstellen, dass neue und renovierte öffentliche Gebäude ab 2012 eine „Vorbildfunktion“ erfüllen. (Art. 13)

– **Spezielle Vorschriften zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen**

Übertragungsnetzbetreiber müssen dem Strom aus erneuerbarer Energie vorrangigen oder garantierten (KOM: vorrangigen) Netzzugang gewähren. Die EU-Staaten dürfen die Einspeisung von Strom aus erneuerbarer Energie nur beschränken, soweit es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. (Art. 16)

– **Spezielle Vorschriften zu Biokraftstoffen**

Der Einsatz von Biokraftstoffen wird ab 2017 nur anerkannt, wenn ihre Verwendung gegenüber herkömmlichen Kraftstoffen mindestens 50 % (für ab 2017 in Betrieb gehende Anlagen 60 %) an Treibhausgasemissionen einspart. Das EP erlegt der Kommission Berichtspflichten ab 2012 auf. (Art. 17 und 18)

– **Überwachung und Berichterstattung durch die EU-Kommission**

Die Kommission soll die Wirkungen der Biokraftstoffherstellung auf Nahrungsmittelpreise untersuchen, Ende 2010 eine Analyse und einen Aktionsplan für Energie aus erneuerbaren Quellen, bis 2014 einen Bericht zu Emissionseinsparungen und 2018 einen Fahrplan für die Zeit nach 2020 vorlegen (Art. 23).

► **Politischer Kontext**

Der Lesung voraus ging die politische Einigung der Staatschefs im Europäischen Rat vom 11./12. Dezember 2008. Ergebnis des „Trilog“ – also informeller Gespräche zwischen EP, Ministerrat und Kommission – ist der Konsens, den die Position des EP wiedergibt. Da die Aussage des Europäischen Rats politisch bedeutsam, aber rechtlich nicht bindend ist, muss der (Minister-)Rat das Vorhaben noch annehmen.